



Satzung der HYDRA Users Group (HUG)

§ 1 Name und Sitz

1. Die internationale Interessensvereinigung von Anwendern des Manufacturing Execution Systems HYDRA führt den Namen **"HYDRA Users Group" (HUG)**.
2. Der Sitz der HYDRA Users Group ist Mosbach, Deutschland.
3. Dokumenten-, Internet- und Konferenzsprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 2 Aufgaben der HUG

Die HUG hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Weiterentwicklung der HYDRA-Anwendungen.
2. Definition von konkreten am Anwenderbedarf orientierten Anforderungen an den HYDRA-Hersteller (MPDV Mikrolab GmbH, Mosbach).
3. Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen HYDRA-Anwendern.
4. Informationsaustausch zwischen HYDRA-Anwendern und MPDV.
5. Unterstützung der weiteren Verbreitung von HYDRA.
6. Die praktische Arbeit kann über Verfahrensrichtlinien geregelt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- 1.1. HUG-Mitglieder (ordentliche Mitgliedschaft, nachfolgend Mitglieder genannt) können Mitarbeiter aus Unternehmen sein, die HYDRA aktiv im Einsatz haben oder die in diesem Zusammenhang Services für HYDRA-Anwender erbringen.



- 1.2. Je Arbeitskreis sollten nicht mehr als zwei Mitglieder aus einem Unternehmen (Mitgliedsunternehmen) teilnehmen.
- 1.3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Mitgliederprofil, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung; ein Anspruch auf Aufnahme in die HUG besteht nicht. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- 1.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus der HUG.
- 1.5. Der Austritt muss an den Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 1.6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund liegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied ein Verhalten gezeigt hat, das mit den Zielen der HUG nicht vereinbar ist.
- 1.7. Die Mitgliedschaft in der HUG ist kostenlos.
- 1.8. Die Tätigkeit in der HUG ist ehrenamtlich.
- 1.9. Die HUG arbeitet auf Ebene des Vorstandes und der Arbeitskreise mit MPDV Paten partnerschaftlich zusammen.

2. HYDRA Users Group Ehrenmitgliedschaft

- 2.1. In Würdigung hervorragender und langjähriger Leistungen bei der Weiterentwicklung der HUG kann an Mitglieder oder Förderer die HYDRA Users Group Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen werden.



2.2. Der Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft kann durch einen HUG-Arbeitskreis oder den HUG-Vorstand erfolgen und ist schriftlich zu begründen.

2.3. Der Vorstand entscheidet über einen Antrag zur Ehrenmitgliedschaft und informiert die Mitglieder darüber in geeigneter Weise.

2.4. Ein Ehrenmitglied kann an den HUG-Veranstaltungen beratend teilnehmen.

2.5. Eine Ehrenmitgliedschaft endet vorzeitig

2.5.1. mit Beschluss des Vorstands, wenn die Gründe nicht mehr gegeben sind
oder

2.5.2. auf schriftlichen Wunsch des Ehrenmitglieds.

§ 4 Organe

Organe der HUG sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Arbeitskreise



§ 5 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- 1.1 Der Vorstand beruft in jedem Kalenderjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 1.2 Sofern mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung fordern, hat der Vorstand dem binnen Monatsfrist nachzukommen.
- 1.3 Die Einberufung erfolgt per Brief oder über die Internet-Seiten der HUG unter Beachtung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Der Vorstand kann bis 2 Wochen vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind, insbesondere für
 - a. Beschlussfassung über die Satzung sowie Änderungen.
 - b. die Wahl sowie die Abberufung des Vorstands.
 - c. die Beschlussfassung über die Auflösung der HUG.
 - d. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands einschließlich der Berichte über die Arbeitskreise.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- 3.1 Jede HUG-Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder ist



schriftlich und geheim abzustimmen.

Jede Mitgliedsfirma entscheidet selbst, welches ihrer HUG-Mitglieder an einer Wahl oder Abstimmung teilnimmt und teilt dies vor Abstimmung dem Vorstand mit.

- 3.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder unwirksame Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 3.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.5 Beschlüsse der Mitglieder können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine einfache Mehrheit schriftlich innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von maximal 8 Wochen zustimmt.

§ 6 Vorstand

1. Grundsätze

- 1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen aus dem Kreise der ordentlichen HUG-Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Je Mitgliedsunternehmen kann höchstens ein namentlich benannter Vertreter Mitglied des Vorstands sein.
- 1.2 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte seinen Sprecher und stellvertretenden Sprecher
- 1.3 Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, muss es den der Vorstand schriftlich darüber informieren.
Der Vorstand benennt einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Wahl.



- 1.4 Gewählte Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
- 1.5 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlussentwurfs gefasst werden.
- 1.6 Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr persönlich. An den Vorstandssitzungen nehmen auch die Sprecher der Arbeitskreise teil sofern sie nicht Mitglied des Vorstands sind.

2. Aufgaben des Vorstands

- 2.1 Organisation der HUG-Mitgliederversammlung.
- 2.2 Koordination der Arbeitskreatätigkeit eingeschlossen die Gründung und Beendigung von ständigen Arbeitskreisen.
- 2.3 Bündelung von Anforderungen aus der HUG an die MPDV und deren Weiterleitung an die MPDV Geschäftsführung.
- 2.4 Übergreifende Kommunikation innerhalb der HUG und Betreiben des HUG-Internetauftritts.
- 2.5 Weiterentwicklung der HUG-Satzung auf Basis von sich ändernden Bedingungen
Der Vorstand erarbeitet dazu die nötigen Vorschläge und bringt sie in der Mitgliederversammlung als Beschlussvorlage ein. Dabei bezieht er die Vorschläge der HUG-Mitglieder ein.



§ 7 Ständige Arbeitskreise

1. Die ständigen Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt, zusammengelegt, geteilt oder aufgelöst.
2. Die ordentlichen Mitglieder der HUG im ständigen Arbeitskreis wählen jeweils einen Arbeitskreissprecher aus ihren Reihen und dessen Stellvertreter.

3. Aktivitäten der Arbeitskreise

- 3.1. Definition und Bearbeitung von fachlichen Fragestellungen mit Bezug auf die Anwendung des MES HYDRA in der Regel in Form von Projekten, welche auch Arbeitskreis übergreifend sein können.
- 3.2. Koordination der Projektarbeit innerhalb des jeweiligen Arbeitskreises.
- 3.3. Regelmäßige Treffen der Arbeitskreismitglieder.
- 3.4. Organisation des Erfahrungsaustauschs (Best Practice).
- 3.5. Formulierung von Anforderungen an die Weiterentwicklung des HYDRA und Weiterleitung an den Vorstand.
- 3.6. Kommunikation und Reporting an den HUG-Vorstand.
- 3.7. Informationsbereitstellung an die HUG-Mitglieder.



§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Über Sitzungen der HUG-Organe werden Protokolle geführt. Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen HUG-Organe und dem Vorstand unverzüglich nach Abfassung zugänglich zu machen.
2. Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die gewählten Mitglieder der HUG-Organe ihre Funktion bis zur Neuwahl weiterhin aus.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der HUG-Mitgliederversammlung am 19.09.2014 beschlossen.